

(2) Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot daneben in anderer Weise, insbesondere durch Rundfunk, öffentlich bekanntgemacht werde. Das Aufgebot soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

(3) Stehen überwiegende Gründe der Öffentlichen Ordnung der Bekanntmachung des Aufgebots durch eine *Tageszeitung* entgegen, so hat das Gericht davon abzusehen; in diesem Falle muß das Aufgebot durch Anheftung an die Gerichtstafel öffentlich bekanntgemacht werden.

**Anmerkung:**

Beachte § 6 der DVO vom 23. Juli 1949 (ZVOBl. S.550 — ■ Anh.Kr.2b—) zur VO über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern.

Nach § 1 der VO vom 23. Dezember 1954 (GBl. I S. 1) über die Form der Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen findet die Veröffentlichung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik statt.

## § 21

(1) Zwischen dem Tage, an dem das Aufgebot zum ersten Male durch eine *Tageszeitung* öffentlich bekanntgemacht ist, und dem nach § 19 Abs. 2 b bestimmten Zeitpunkt muß eine Frist (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen. Ist das Aufgebot nicht durch eine *Tageszeitung* bekanntgemacht (§ 20 Abs. 3), so beginnt die Aufgebotsfrist mit Ablauf des Tages, an dem das Aufgebot an die Gerichtstafel angeheftet ist.

(2) Die Aufgebotsfrist soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als ein Jahr betragen.

(3) Ist das Aufgebot öffentlich bekanntgemacht, so kann die Aufgebotsfrist nicht mehr abgekürzt werden.

**Anmerkung:**

Vgl. Abs. 2 der Anm. zu § 20.

## § 22

Vor der Bekanntmachung des Aufgebots ist in jedem Falle dem Staatsanwalt, vor der Entscheidung dem Antragsteller und dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.